

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Der Vertrag zwischen dem Verleiher (TH Personalleasing GmbH) und dem Entleiher (Auftraggeber) bedarf der Schriftform. Der Verleiher stellt dem Entleiher seine Mitarbeiter (Zeitarbeitnehmer) auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gegen Zahlung einer Vergütung zur Verfügung (Arbeitnehmerüberlassungsvertrag).

1.2. Für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Entleihers selbst dann, wenn der Verleiher diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters des Verleihers beim Entleiher als Anerkenntnis der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

1.3. Der Verleiher ist Arbeitgeber der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Veränderungen der auszuführenden Arbeiten im Umfang sowie in der Lokalität oder sonstige Veränderungen in der Disposition sind ausschließlich mit dem Verleiher im Vorfeld zu vereinbaren.

1.4. Sollte der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnehmen oder der Tätigkeit fernbleiben, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten.

2. QUALIFIKATIONEN

Der Verleiher stellt sorgfältig geprüfte, nach den erforderlichen Qualifikationen ausgewählte Mitarbeiter zur Verfügung. Es obliegt dem Entleiher, sich von der Eignung des bereitgestellten Mitarbeiters für die zu übertragene Tätigkeit im Laufe der ersten 4 Arbeitsstunden zu überzeugen. Falls der Entleiher den überlassenen Mitarbeiter als nicht geeignet einsieht, kann er den Einsatz sofort abbrechen. Die bis dahin erbrachte Leistung wird dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Der Verleiher ist im Übrigen berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch anderes qualifiziertes Personal zu ersetzen.

3. TÄTIGKEITSNACHWEISE / ABRECHNUNG / AUFRECHNUNGSVERBOT

3.1. In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen nicht enthalten. Diese hat der Entleiher dem Mitarbeiter des Verleihers kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich der Verleiher eine entsprechende Angleichung der Stundensätze vor. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2. Der Entleiher ist verpflichtet, täglich auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen die Stunden, in denen ihm die Mitarbeiter des Verleihers zur Verfügung standen, durch Unterschrift zu bestätigen. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter des Verleihers zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von den Mitarbeitern des Verleihers bescheinigter Stunden sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen und zu begründen. 3.3. Die aufgrund der Tätigkeitsnachweise erstellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug fällig. Der Verleiher ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für Vermittlungshonorare gemäß Punkt 9.

3.4. Überlassene Mitarbeiter des Verleihers sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Verrechnungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden vom Verleiher nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

3.5. Der Entleiher ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderungen des Verleihers nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4. MEHRRARBEIT / ZUSCHLÄGE

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher zu besorgen und dem Verleiher unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit dem Verleiher vor Eintreten bekannt zu geben.

4.2. Die vom Entleiher zu zahlenden Zuschläge zum Stundenverrechnungssatz betragen bei Mehrarbeit ab der 41. Stunde 25 %, Mehrarbeit ab der 46. Stunde 50 %, Nacharbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25 %, Sonntagsarbeit 50 %, Feiertagsarbeit 100 % Feiertagsarbeit an einem Sonntag 150 %. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen oder enden, wird eine arbeitstägliche Überstundenberechnung vorgenommen, das heißt, ab der 8. Arbeitsstunde wird eine Überstundenvergütung in Höhe von 25 % zum Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.

5. Dauer des Vertrages / Kündigung

- 5.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
5.2 Der Vertrag kann außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

6. ÜBERNAHME VON MITARBEITERN / VERMITTLUNGSHONORAR

6.1 Sollte der Entleiher bzw. eine mit dem Entleiher in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft mit einem Zeitarbeitnehmer (m/w) des Verleihers während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses, unmittelbar im Anschluss oder binnen drei Monate nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingehen, entsteht für den Verleiher mit Abschluss des Arbeitsvertrages ein Vermittlungshonorar nach folgender Staffelung:

- bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung
2,5 Bruttomonatsgehälter
- Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme ab Überlassung
2 Bruttomonatsgehälter,

7. HAFTUNG DES VERLEIHERS

7.1. Der Verleiher haftet nicht für Schäden die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung des Verleihers für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Für sonstige Pflichtverletzungen, haftet der Verleiher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.2. Der Verleiher übernimmt keine Haftung, wenn seine Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

8. DATENGEHEIMNIS / VERSCHWIEGENHEIT

8.1 Der Verleiher hat seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichtet sich auch der Verleiher zur Verschwiegenheit.

9. Vertragsklausel

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Verträge zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher.

9.2. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen, wenn der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Daneben ist der Verleiher auch berechtigt, am Sitz des Entleihers zu klagen.

9.3. Die Bedingungen gelten als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird. Unterbleibt dies, so gilt die stillschweigende Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Gerichtsstand ist Landshut